


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/gesetz-zum-schutz-vor-manipulationen-an-digitalen-grundaufzeichnungen-bundestag-beschliesst-und-bundesrat-stimmt-zu.html>

 16.12.2016

Verfahrensrecht

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen: Bundestag beschließt und Bundesrat stimmt zu

Aktuell: Das Gesetz wurde am 28.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet, [BGBl. I 2016, S. 3152](#).

Der Bundestag hat am 15.12.2016 das Gesetz mit einigen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf verabschiedet. Bereits am 16.12.2016 folgte die Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz.

Hintergrund

Bisher bestehen keine gesetzlichen Vorgaben zur Gewährleistung der Integrität, Authentizität und Vollständigkeit von digitalen Grundaufzeichnungen. Mit dem von der Bundesregierung am 13.07.2016 verabschiedeten Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (siehe [Deloitte Tax-News](#)) sollen diese Vorgaben gesetzlich fixiert werden. Mit diesen Vorgaben sollen Betrugsfälle in bargeldintensiven Branchen bekämpft werden. Der Bundestag hat auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestages das Gesetz am 15.12.2016 verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz erfolgte bereits am 16.12.2016.

Gesetzesbeschluss des Bundestages

Der Beschluss des Bundestages sieht gegenüber dem Regierungsentwurf (siehe [Deloitte Tax-News](#)) einige Änderungen vor, die im Folgenden dargestellt werden.

- Einfügung einer Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht, § 146 Abs. 1 S. 3 und 4 – neu – AO; Ausnahme ist aus Zumutbarkeitsgründen beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung, wenn kein zertifiziertes elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird
- Neuregelung einer verpflichtenden Belegausgabe, § 146a AO; der Regierungsentwurf sah noch eine Ausgabe auf Verlangen des Kunden vor
- Ergänzung des Erfordernisses der Zustimmung des Deutschen Bundestages zur Rechtsverordnung in § 146a Abs. 3 AO;
- Meldepflicht (spätestens 1 Monat nach Anschaffung/Außerbetriebnahme) für die eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen, § 146a AO; die Meldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck muss umfassen:
 - Name des Steuerpflichtigen,
 - Steuernummer des Steuerpflichtigen,
 - Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
 - Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
 - Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
 - Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems, - Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
 - Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Erfordernis der Ankündigung einer Außenprüfung in angemessener Frist zur Prüfung digitaler Unterlagen von Steuerpflichtigen bei Dritten in § 147 Abs. 6 AO;
- Ergänzung der Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme;
 - erstmalige Mitteilung bei vor dem 1. Januar 2020 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen bis zum 31. Januar 2020

- Kassen-Nachschau bereits ab dem 1. Januar 2018 zulässig

Weiteres Vorgehen

Die Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt wird noch für dieses Jahr erwartet

Fundstellen

Finanzausschuss Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht, [BT-Drs. 18/10667](#)

Bundestag, Gesetzesbeschluss, [BR-Drs. 764/16](#)

Bundesrat, Beschluss, [BR-Drs. 764/16 \(B\)](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.